



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str. 5 • D-53173 Bonn

An das

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Krausenstrasse 17 – 18
10117 Berlin

Paul-Kemp-Str. 5
D-53173 Bonn
Tel. +49 228 – 3294 9182
Fax: +49 32 22 24 87 652
mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

Sparkasse KölnBonn

IBAN: [REDACTED]

BIC: COLSDE33XXX

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland
Novellierung des BauGB einschl. der BauNVO
Verbändebeteiligung
Referentenentwurf des BMI vom 9. Juni 2020
AZ SWI2-72035/1#1**

Stellungnahme des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz BBN

Der BBN nimmt zu dem vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung:

1. Die vorgesehene Novellierung wird den gesellschaftlichen Anforderungen für ein modernes und den Erfordernissen einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung nicht gerecht. Insbesondere maßgebliche Standards zur Beachtung eines flächenschönenden und bodenschützenden Bauens, einer die aktuellen Erfordernisse zur Beachtung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, den Erfordernissen zur Sicherung der biologischen Vielfalt im Kontext der Bauleitplanung und baulichen Nutzung sowie der städtebaulichen Förderung und des Stadtgrüns und zur Energieeffizienz und zur Sicherstellung der Verkehrswende zugunsten des ÖPNV fehlen, innovative neue Ansätze hierzu sind nicht abgebildet. Eine Beschränkung der Novellierung des BauGB auf die reine Baulandbereitstellung

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen

und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

zu Wohnzwecken wird dem nicht gerecht. Daher fordert der BBN eine grundlegende und breit angelegte Novellierung des Städtebaurechts zu den oben benannten Herausforderungen.

2. Die Zielsetzungen und Regelungsvorschriften für die Baulandbereitstellung zu den spezifischen Wohnzwecken sind überwiegend nachvollziehbar und werden geteilt. Daher erfolgen die Positionierungen nur zu abweichenden und ergänzenden Tatbeständen.
3. Der BBN fordert die Aufnahme eines eigenständigen Regelungsbereichs zum Stadtgrün in den Tatbestandsmerkmalen der städtebaulichen Förderung im Abschnitt 6 BauGB. Dies wäre als Teil 5 Stadtgrün neu zu bestimmen. Die Grundlage der inhaltlichen Regelungen und der einzelnen Vorschriften hierzu bietet das Weißbuch Stadtgrün der Bundesregierung.
4. Der BBN schlägt vor, die Nummerierungen der Paragrafenabfolge im Gesetz nach diversen Novellen neu zu bestimmen, um die Lesbarkeit und Klarheit der Vorschriften deutlich zu verbessern.
5. Im Einzelnen werden die folgenden Einwendungen und Ergänzungen zum BauGB gemacht, um deren Berücksichtigung gebeten wird:

1. Zu § 1a Abs. 2 BauGB Satz 2 Neu

Einer angemessenen Freiraum- und Grünflächenentwicklung ist dabei Raum zu lassen. Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Begründung: Die Notwendigkeit, flächensparend zu planen und zu bauen, ist angesichts der ökologischen, sozialen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Folgen der anhaltenden Siedlungsentwicklung im Außenbereich fachlich unbestritten. Folgerichtig verfolgen die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie und die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt das Ziel, den bundesweiten Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Der aktuelle durchschnittliche Flächenverbrauch liegt bei über 60 ha pro Tag. Vor diesem Hintergrund gibt § 1a Abs. 2 BauGB mit der Bodensparklausel zu Recht auf, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit einer Reihe von Maßnahmen (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Brachflächen-Recycling und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung) sollen zudem verstärkt innerstädtische bauliche Flächenpotenziale erschlossen werden. Gleichzeitig haben innerstädtische Freiräume und Grünflächen jedoch auch eine

besondere Bedeutung für die Wohnqualität, das Wohnumfeld und die wohnortnahe Erholung. Diese Flächen erfüllen zudem sehr wichtige ökologische Funktionen, z. B. als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie als klimatische Ausgleichsflächen. Die "doppelte Innenentwicklung" verfolgt darum das Ziel, mit einem integrierten Ansatz Flächenreserven im Bestand sinnvoll baulich zu nutzen und gleichzeitig innerstädtische Freiflächen zu entwickeln, miteinander zu vernetzen und qualitativ zu verbessern. Dieser sowohl quantitativen als auch qualitativen Zielsetzung muss besser Rechnung getragen werden.

2. Zu 3: § 1a Abs. 3 neuer Satz 6 Änderung und Ergänzung

Soweit ein Ausgleich nicht vollständig möglich ist, ist nach ..., wenn die Erschließung erfolgt ist. Ausgleichsmaßnahmen genießen Vorrang gegenüber der Festsetzung des Ersatzgeldes. Dem Bebauungsplan ist eine Bilanzierung der Eingriffswirkungen und des erforderlichen Ausgleichs auf Basis der Bundeskompensationsverordnung beizufügen mit der Darlegung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen und ihrer Durchführung sowie die Gründe für den planerisch nicht möglichen Ausgleich und den Umfang des Ersatzgeldes. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans realisiert sein. Sie sind der zuständigen Naturschutzbehörde dann anzuzeigen.

Begründung: Die Regelungen werden abschließend im BauGB getroffen und sollen den Maßstäben des Naturschutzrechts entsprechen; daher sind die Präzisierungen erforderlich.

3. Zu § 4c: Änderung

§ 4c BauGB sollte so ergänzt werden, dass die Gemeinden über nach Anlage 1 des BauGB ergriffene Überwachungsmaßnahmen nach spätestens 5 Jahren nach Aufstellung der Bauleitpläne berichten.

Begründung: Nach verschiedenen Untersuchungen ist davon auszugehen, dass etwa zwei Drittel der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt werden (vgl. DORSCH et al. 2015, SPERLE 2015). Die Ursachen sind vielfältig und sowohl im konzeptionellen (z. B. Art der Maßnahmen sowie deren Festsetzung) als auch im administrativen Bereich (Überwachung des Vollzugs) zu suchen. Der Umweltüberwachung nach § 4c BauGB kommt diesbezüglich eine hohe Bedeutung zu, da sie nach fachlicher Einschätzung besonders geeignet ist, neben den unvorhergesehenen Auswirkungen eines Bauvorhabens, auch die

Wirksamkeit der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb klarer Fristen zu überwachen

4. Zu 4: § 9 d) neuer Punkt 9. Einfügen:

9. Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15

Begründung: Sicherung der Grünanteile und der Klimafunktionen.

5. Zu § 5 Abs. 6 Neu / Ergänzung

Flächennutzungspläne sind spätestens 15 Jahre nach ihrem Inkrafttreten fortzuschreiben.

Begründung: Viele FNP sind nicht mehr aktuell und entsprechen nicht den neuen rechtlichen Erfordernissen. Viele Kommunen kommen trotz städtebaulicher Erfordernisse und deutlicher Veränderungsprozesse ihren Planungspflichten nicht adäquat nach. Eine Vielzahl von Plänen ist so veraltet, dass sie keine angemessene Rechtswirkung mehr entfalten. Notwendig ist hier auch eine harmonisierte Gesamtentwicklung der kommunalen Planung und eine zeitnahe Ausrichtung der kommunalen Planung an die überörtliche Raumordnung und Regionalplanung. Eine Fortschreibungspflicht ist daher zu begründen. Sie soll 15 Jahre in der Fristsetzung betragen und kann als § 5 Abs. 6 etabliert werden.

6. Zu § 9a Ergänzung in Ziffer 1

d) die Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Begründung: Die öffentlichen Freiflächen nach § 5 (2) Nr. 5 und Nr. 10 sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 sollen mit speziellen Qualitätsmerkmalen und Standards ausgestaltet werden können. Dazu soll eine Verordnungsermächtigung analog der BauNVO geschaffen werden z. B. als eine Freianlagen- und Grünflächenverordnung (Grün-VO). Der Ausgestaltung der kommunalen Grünflächen kommt eine stark wachsende Bedeutung zu. Dies betrifft sowohl die Sicherung der Qualität des Wohnumfeldes für die Anwohner und ihre Möglichkeiten zur Rekreation und Gesundheitsvorsorge. Dies betrifft auch die grünordnerischen Maßgaben zur Beachtung des Klimawandels und zur Dämpfung und Anpassung klimatischer Beeinträchtigungen und kompensatorischer Wirkungen sowie die Erfordernisse zum siedlungsbezogenen Biotopverbund und Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Gehölze bekommen hierzu

eine ausschlaggebende Bedeutung. Neue Ergebnisse aus Untersuchungen zu den Ökosystemleistungen im Urbanen Raum belegen diese Zielsetzungen. Dort sind Mindeststandards für die Art der Ausgestaltung je nach Typus festzulegen (u.a. Regel- und Mindestgröße, Vegetationsfläche, Versiegelungsgrad, Gehölzanteile, Biotopfunktion und Vernetzung, Erschließung).

7. Zu 8: § 13 b Streichen sowie zu § 13a

Streiche § 13b

Begründung: Die Vorschriften widersprechen dem Unionsrecht hinsichtlich der erforderlichen Umweltprüfung und sind aus Gründen ihrer konterkarierenden Wirkung zum Umwelt- und Naturschutz strikt abzulehnen. Die Vorschrift entfaltet zudem keine angemessene Wirkung zur Bereitstellung von Wohnraum in erforderlichem Umfang. Auf die Stellungnahmen der Fachverbände zu § 13b wird verwiesen. Alle maßgeblichen Untersuchungen zu Fallbeispielen in der kommunalen Anwendung des § 13b zeigen, dass die Vorschrift nicht zielführend und daher entbehrlich ist.

Zu § 13 a Abs. 1 Ergänzung

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB sollte mit einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses BauGB genannten Kriterien verknüpft werden (Vorprüfung des Einzelfalls). Sollte die Vorprüfung zu der Einschätzung kommen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, ist eine Umweltprüfung entbehrlich. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. § 13a Abs. 2 Nr. 4 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Zur Förderung der baulichen Innenentwicklung ist seit 2007 der §13a im BauGB verankert. Der Beitrag zu einer faktischen Verringerung der Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich ist insgesamt als gering einzuschätzen (SIEDENTOP et al. 2010). Untersuchungen bestätigen, dass das beschleunigte Verfahren, anders als vom Gesetzgeber intendiert, häufig als Regelverfahren mit den damit verbundenen Nachteilen für den Naturschutz im Siedlungsbereich angewendet wird. Insbesondere der Wegfall der Umweltprüfung im Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens ist im Sinne einer ökologisch nachhaltigen Stadtentwicklung in seiner jetzigen Form abzulehnen und sollte auch im Lichte der UVP-Änderungsrichtlinie neu überdacht werden.

Zu § 13a Abs. 2 Nr. 4 Ergänzung und Änderung:

Ersetze die Ziffer 4 hinsichtlich des Ersatzgeldes:

...sollen in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe durch die Festsetzung des Ersatzgeldes nach § 1a Abs. 3 ausgeglichen werden.

Begründung: Die beschleunigt die Verfahren erheblich und sichert zudem die naturschutzfachlichen Erfordernisse zur Kompensation der Folgenbewältigung in einfacher Weise.

8. Zu 13: § 34 Abs. 3a Streichen

Streichen der Vorschrift

Begründung: Die Regelung wird als nicht erforderlich angesehen und kann erhebliche Beeinträchtigung auf den Landschaftsraum und die Umgebung hervorrufen.

9. Zu 14: § 35 Abs. 4 Satz 1 Änderung

Keine Änderung

Begründung: Die Regelung wird als nicht erforderlich angesehen. Sie ist nicht zu rechtfertigen und bedingt erheblichen Erschließungsaufwand. Sie kann erhebliche Beeinträchtigung auf den Landschaftsraum und die Umgebung im Außenbereich hervorrufen, die nicht zu tolerieren wäre.

10. Zu § 135 a Abs. 1 Ergänze:

Festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 sowie im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG sind vom Vorhabenträger durchzuführen und der Gemeinde und der zuständigen Naturschutzbehörde nach Abschluss anzuzeigen.

Begründung: Innerhalb der Anwendung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 ff. BNatSchG, ist die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung eines Zerstörungsverbotes entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG möglich. Eine Festsetzung solcher Maßnahmen bereits auf Ebene des B-Planes führt zu besser abgestimmten Lösungen und zu größerer Planungssicherheit. Bislang fehlt jedoch ein Kostenerstattungsanspruch auf Maßnahmen nach § 44 ff. BNatSchG. Diesbezüglich soll eine Regelungslücke in § 135a BauGB geschlossen werden.

11. Zu 15: § 135d nach Abs. 2 neuer Absatz

Für die Herleitung des zu ermittelnden Ausgleichsumfang und der Höhe eines etwaigen Ersatzgeldes ist eine Verordnungsermächtigung im BauGB festzulegen und dann entsprechend der BauNVO dem BauGB zuzuführen. Diese Verordnung soll inhaltlich stringent und knapp gehalten bleiben. Für die Bewertungsgrundlagen ist die neue Bundeskompensationsverordnung nach BNatSchG heranzuziehen und zur Bewertung insbesondere auf die Anlage 2 mit den Biotoptypen zu verweisen. Für die Bemessung des flächengebundenen Ausgleichsbedarfs und für die Berechnung des Ersatzgeldes sollen die Nutzungstypen nach BauNVO herangezogen und in der neuen VO einer eindeutigen Zuordnung von monetären Beträgen zur Klassifikation unterzogen werden.

Begründung: Hierdurch werden ein bundeseinheitliches Vorgehen und ein klares Verfahren rechtssicher vorgegeben. Dies entspricht den bundesgesetzlichen Ansprüchen an das Städtebaurecht. Gerade hinsichtlich von Ersatzgeldern bedarf es klarer rechtlichen Vorgaben, die hier bundeseinheitlich geregelt werden können. Die BKompV bietet hierfür eine gute Grundlage und Herleitung, die in einer VO nach BauGB präzisiert werden muss. Im Übrigen wirkt dies für die Kommunen eine deutlich entlastende Wirkung, Rechtssicherheit und die Vereinfachung des Verfahrens.

12. Zu § 136 Abs. 4 Nr. 1 Ergänzung

5. den Erfordernissen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der biologischen Vielfalt und der Bedeutung des Stadtgrüns Rechnung getragen wird

Begründung: In § 136 Abs. 4 Nr. 4 ist formuliert, dass „die vorhandenen Ortsteile erhalten, erneuert und fortentwickelt werden, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds verbessert und den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung getragen“ werden muss. Hier ist eine Ergänzung um die o.g. Begriffe notwendig. § 136 BauGB definiert städtebauliche Sanierungsmaßnahmen als Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Ferner werden dort auch städtebauliche Missstände bezogen auf die „Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ und die „Funktionsfähigkeit eines Gebietes“ definiert. Diese Definitionen sind der Schlüssel für die Anknüpfung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (vgl. §§ 171a, d; siehe oben). Aktuell ist die „Ausstattung an Grünflächen“ bereits als Kriterium aufgeführt (vgl. § 136 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c BauGB), dies stellt jedoch nur auf die Funktionsfähigkeit ab. Entsprechend sollte zur Stärkung dieses

Aspektes auch die Definition der städtebaulichen Missstände in Abs. 2 Nr. 1 eine entsprechende Formulierung vorweisen. Schließlich nimmt § 136 Abs. 4 BauGB Bezug auf den potenziellen Beitrag der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen. Ergänzungsbedarf besteht insbesondere bei Nr. 1 und Nr. 4, da dort Aspekte der biologischen Vielfalt nicht explizit verankert sind. § 136 BauGB definiert städtebauliche Sanierungsmaßnahmen als Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Ferner werden dort auch städtebauliche Missstände bezogen auf die „Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ und die „Funktionsfähigkeit eines Gebietes“ definiert. Diese Definitionen sind der Schlüssel für die Anknüpfung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (vgl. §§ 171a, d; siehe oben). Aktuell ist die „Ausstattung an Grünflächen“ bereits als Kriterium aufgeführt (vgl. § 136 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c BauGB), dies stellt jedoch nur auf die Funktionsfähigkeit ab. Entsprechend sollte zur Stärkung dieses Aspektes auch die Definition der städtebaulichen Missstände in Abs. 2 Nr. 1 eine entsprechende Formulierung vorweisen. Schließlich nimmt § 136 Abs. 4 BauGB Bezug auf den potenziellen Beitrag der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen. Ergänzungsbedarf besteht insbesondere bei Nr. 1 und Nr. 4, da dort Aspekte der biologischen Vielfalt nicht explizit verankert sind.

13. Zu § 164 b Ergänzung

4. die Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und des Stadtgrüns

Begründung: Bund und Länder stellen seit 2014 die Bedeutung der biologischen Vielfalt in der Präambel zur Verwaltungsvereinbarung explizit heraus und erwähnen die Förderfähigkeit von urbanem Grün bereits seit 2015 in den Richtlinien aller Programme, wodurch erstmals direkte Anknüpfungspunkte für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen. Entsprechend sollte auch eine Anpassung im BauGB erfolgen. Hier sind Anpassungen zum Einsatz der Finanzhilfen nötig, das betrifft insbesondere § 164 Abs. 1 und 2. § 164b Abs. 2 benennt ebenfalls Schwerpunkte der Förderung. Insbesondere die Aspekte der „umweltschonenden, kosten- und flächensparenden Bauweisen“ sind mit den Leitbildern der doppelten Innenentwicklung in Verbindung zu bringen.

14. Zu § 171 a bis e Städtebauliche Sanierung, Stadtumbau und Stadtentwicklung Erweiterung

§171a Abs. 2 ist hinsichtlich der Stadtumbaumaßnahmen so zu erweitern, dass auch Aspekte der Grünversorgung, wie sie etwa die Nationale Strategie zur

biologischen Vielfalt vorschlägt, thematisiert werden. In §171a Abs. 3 besteht insbesondere bei Nr. 6 Ergänzungsbedarf. Die Formulierung hinsichtlich brachliegender oder freigelegter Flächen ist so zu ergänzen, dass auch der „Schutz und die Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt“, wie sie bereits im Rahmen der Präambel zur Verwaltungsvereinbarung seit 2014 gefordert wird, berücksichtigt werden. Ferner ist der §171a Abs. 3 um Aspekte der Grünversorgung zu ergänzen. So sollten Stadtumbaumaßnahmen insbesondere dazu beitragen, dass (...) 8. der Zugang zu qualitativ differenzierten Grünflächen für die Bevölkerung verbessert wird. §171e Abs. 2 beschreibt die Aufgaben und Wirkungsbereiche des Programms Soziale Stadt. In diesem Zusammenhang werden u. a. auch Quartiere mit „besonderem Entwicklungsbedarf“ definiert. Diese Formulierung ist so zu ergänzen, dass auch Aspekte der Grünausstattung bzw. Zugänglichkeit, im Sinne der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt abgebildet werden.

Begründung: Städtebauliche Entwicklung in den Städten Deutschlands findet nicht mehr vorrangig in Stadtentwicklungsgebieten, die in die freie Landschaft wachsen, sondern im Umbau und in der Weiterentwicklung bestehender innerstädtischer Siedlungsflächen statt. Ein Großteil dieser Veränderungsprozesse wird durch die Städtebauförderung finanziell unterstützt. Aufgrund der expliziten Berücksichtigung der neuen Handlungsfelder „Stadtgrün“ und „biologische Vielfalt“ im Rahmen der Verwaltungsvereinbarungen 2014 und 2015 bedarf es einer Anpassung auch der Rahmenbedingungen im Baugesetzbuch. Die Ziele der Stadtumbaumaßnahmen können prinzipiell auch durch Maßnahmen zur Erhöhung von Straßenbegleitgrün, Beschattung durch Bäume, Wohn- und Arbeitsnahe Grünanlagen (Kälteinseln, Frischluftzufuhr, Verbesserung der Luftqualität, usw.) erreicht werden und stellen damit Synergien zu den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege im besiedelten Bereich dar. Insbesondere die Qualität der zu fördernden Grünstrukturen muss sich an den Zielen und Prinzipien zur Durchgrünung der Siedlungen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt orientieren.

15. Zu § 178 BauGB: Abs. 2 Ergänzung

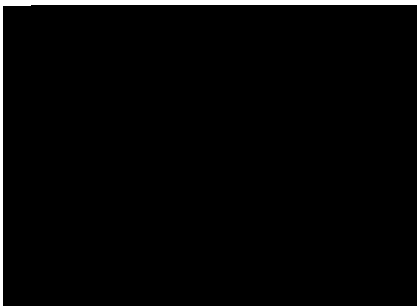
Das Pflanzgebot kann außerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Gebiete, aber innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile angeordnet werden, um die Begrünung insbesondere in mit öffentlichen Grün- und Freiflächen unterversorgten bzw. unzureichend durchgrünter Gebiete zu erhöhen, sofern dies aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

Begründung: Das Pflanzgebot stellt ein wichtiges ordnungsrechtliches Instrument dar, das regelmäßig bei der Umsetzung von Festsetzungen in einem B-Plan zur Anwendung kommt. Innerhalb der städtebaulichen Gebote nach §§ 172 – 179 BauGB (Erhaltungs- und Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Rückbau- und Entsiegelungsgebot) stellt es sicherlich das am häufigsten genutzte Instrument dar. Mit ihm kann auf eine Erhöhung der städtebaulichen Qualität eines Gebietes durch Begrünung hingewirkt werden. Die Anwendung ist an die Festsetzung von nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, d. h. an das Vorliegen eines Bebauungsplanes, gebunden. Damit ist der Anwendungsbereich gegenüber den anderen städtebaulichen Geboten räumlich eingeschränkt. Aufgrund der verstärkten Bautätigkeiten innerhalb des Innenbereiches sollte der Anwendungsbereich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile (ohne B-Plan) ausgeweitet werden.

16. Zu Art. 2 BauNVO Ziffer 4 §17 Orientierungswerte

Die Änderung der BauNVO hinsichtlich von Orientierungswerten wird abgelehnt. Die Bestimmung von maximalen Grenzwerten ist hier adäquat, um eine übermäßige Verdichtung und den Bodenverbrauch einzudämmen. Durch Orientierungswerte würde dieses wichtige Umweltziel unterlaufen werden können, zumal die Bandbreite von Orientierungswerten hier sehr weitreichende Flächeninanspruchnahmen zulässt. Dies erscheint auch im Lichte der Zielbestimmungen des BauGB in § 1 unvertretbar.

Bonn, 25.06.2020



Stellv. Vorsitzender